BESCHLUSS DES RATES

vom 5. Oktober 1992

zur Ernennung des Generalsekretärs im Generalsekretariat des Wirtschafts- und Sozialausschusses

(92/573/EWG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 571/92 [2], insbesondere auf Artikel 1 und Artikel 29 Absatz 2,

gestützt auf die revidierte Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3], zuletzt geändert am 10. März 1986 [4], insbesondere auf die Artikel 56 und 57 Absatz 1 dritter Gedankenstrich,

nach Kenntnisnahme von der Stellenausschreibung Nr. WSA/72/91 für die Planstelle des Generalsekretärs im Generalsekretariat des Wirtschafts- und Sozialausschusses [5],

auf Vorschlag des Präsidiums des Wirtschafts- und Sozialausschusses, der dem Rat mit Schreiben vom 16. Juli 1992 zur Kenntnis gebracht wurde,

nach Kenntnisnahme von der Zustimmung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die dem Rat mit Schreiben vom 28. August 1992 zur Kenntnis gebracht wurde,

in der Erwägung, daß Herr Simon Pierre Nothomb die Voraussetzungen für die Ernennung zum Generalsekretär erfüllt —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

(1) Herr Simon Pierre Nothomb, geboren am 4. Juli 1933, wird mit Wirkung ab dem Zeitpunkt, zu dem der vorliegende Beschluß ergeht, zum Generalsekretär des Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt. Er wird in die Sondergruppe eingestuft und erhält die gleichen Dienstbezüge wie ein Beamter der Laufbahngruppe A, Besoldungsgruppe 1, Dienstaltersstufe 6.

(2) Der Präsident des Wirtschafts- und Sozialausschusses wird mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

Geschehen zu Luxemburg am 5. Oktober 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. GAREL-JONES

---

[1] ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 228 vom 19. 8. 1974, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 354 vom 15. 12. 1986, S. 1.
[5] ABl. Nr. C 73 A vom 24. 3. 1992, S. 3.